



## **Beschluss**

### **TOP I.15 Kodifizierung des Unternehmenskaufs**

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Berlin, Hessen, Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den am 27. Februar 2024 von der Arbeitsgruppe „Kodifizierung des Unternehmenskaufs“ vorgelegten Abschlussbericht und die in ihm enthaltenen Empfehlungen zur Anpassung und Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts und Handelsrechts mit Bedeutung für den Unternehmenskauf zur Kenntnis.
2. Der Abschlussbericht zeigt auf, dass hinreichender Grund besteht, bestimmte gesetzliche Vorschriften mit Bedeutung für den Unternehmenskauf anzupassen bzw. diese punktuell zu ergänzen. Danach empfiehlt es sich, spezielle für den Unternehmenskauf geeignete gesetzliche Vorschriften mit dispositivem Charakter zu schaffen, um dadurch neue, positive Impulse für die Rechtsentwicklung in Deutschland zu setzen. Der Abschlussbericht stellt mit seiner ausführlichen Analyse der bearbeiteten Themenfelder eine geeignete Grundlage dar, um die Überlegungen an Wissenschaft und Praxis heranzutragen und eine Diskussion über ein mögliches Reformvorhaben anzuregen. Die Justizministerinnen und Justizminister beschließen daher, den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe öffentlich zugänglich zu machen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, auf der Grundlage der Ergebnisse der Länderarbeitsgruppe eine Expertenkommission einzusetzen. Diese soll das Ziel verfolgen, ausgehend von den Empfehlungen der Arbeitsgruppe den gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu konkretisieren und spezielle für den Unternehmenskauf geeignete gesetzliche Vorschriften zu entwerfen.

**Frühjahrskonferenz**  
5./6. Juni 2024 in Hannover



95. Konferenz der  
**Justizministerinnen**  
**& Justizminister**  
Niedersachsen 2024

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, diesen Beschluss nebst Abschlussbericht der Wirtschaftsministerkonferenz zur Kenntnisnahme zu übermitteln.